

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

6 U 190/25

2-06 O 114/24

Landgericht Frankfurt am Main



Im Namen des Volkes Teilurteil

In dem Rechtsstreit

QBK Schutzrechte Treuhand GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Christoph Grüneberg, Dickmannstraße 47, 42287 Wuppertal

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwalt Boris Hoeller, Wittelsbacherring 1, 53115 Bonn
Geschäftszeichen: 23-0069

gegen

[REDACTED]

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [REDACTED]
Geschäftszeichen: 432/2025

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht Dr. [REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 19.02.2026 für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das am 26.03.2025 verkündete Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main (2-06 O 114/24) insoweit abgeändert, als die Klage nach dem Hauptantrag (die Beklagte zu verurteilen, in die Löschung der Domain [REDACTED].de“ gegenüber der Denic eG, Kaiserstraße 75-77, 60329 Frankfurt am Main, einzuwilligen) abgewiesen wird.
- II. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.
- III. Die Revision wird zugelassen.

Gründe

I.

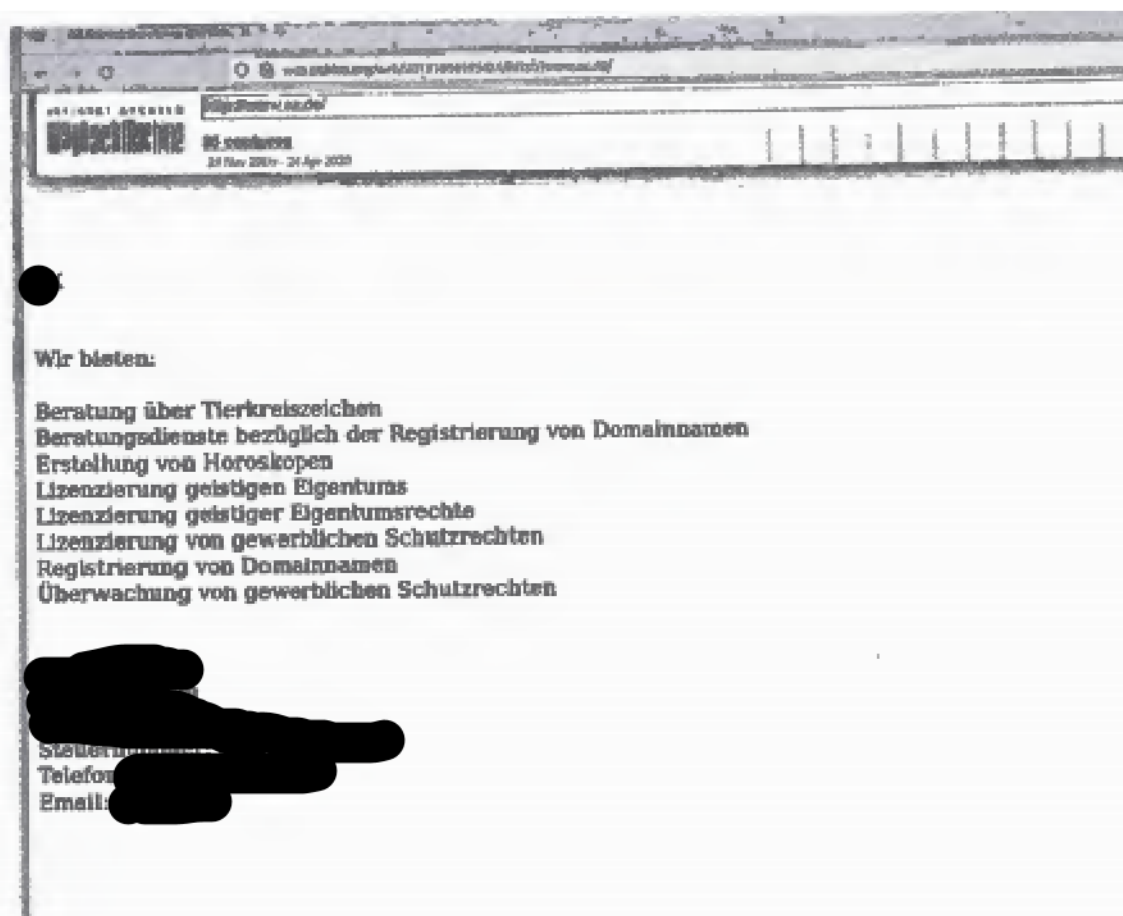
Der Kläger nimmt die Beklagte vorrangig aus Namensrecht, hilfsweise aus Unternehmenskennzeichenrecht auf Einwilligung in die Löschung einer für sie registrierten Domain in Anspruch. Hilfsweise hat er erstinstanzlich die Nichtigerklärung einer auf die Beklagte eingetragenen Marke und die Feststellung begehrt, dass der Verfall dieser Marke am 22.11.2017 eingetreten sei.

Die Beklagte, die mit Domains handelt, ist Inhaberin der streitgegenständlichen Domain „[REDACTED].de“ (nachfolgend: die Domain) sowie zahlreicher weiterer Domains mit deutscher Top-Level-Domain (TLD) mit zwei Buchstaben wie „[REDACTED].de“, „[REDACTED].de“, „[REDACTED].de“ und „[REDACTED].de“.

Als die DENIC eG (nachfolgend: Denic) Ende 2009 erstmals zweistellige „de“-Domains freigab, wurde die Domain zunächst auf die (erst kurz vorher gegründete) US-amerikanische „[REDACTED] Corp.“ registriert, die trotz Löschung dieser Gesellschaft im Jahr 2010 im Jahr 2015 noch als Domaininhaberin eingetragen war. Dies rügte der Kläger unter Verweis auf sein Namensrecht mit ei-

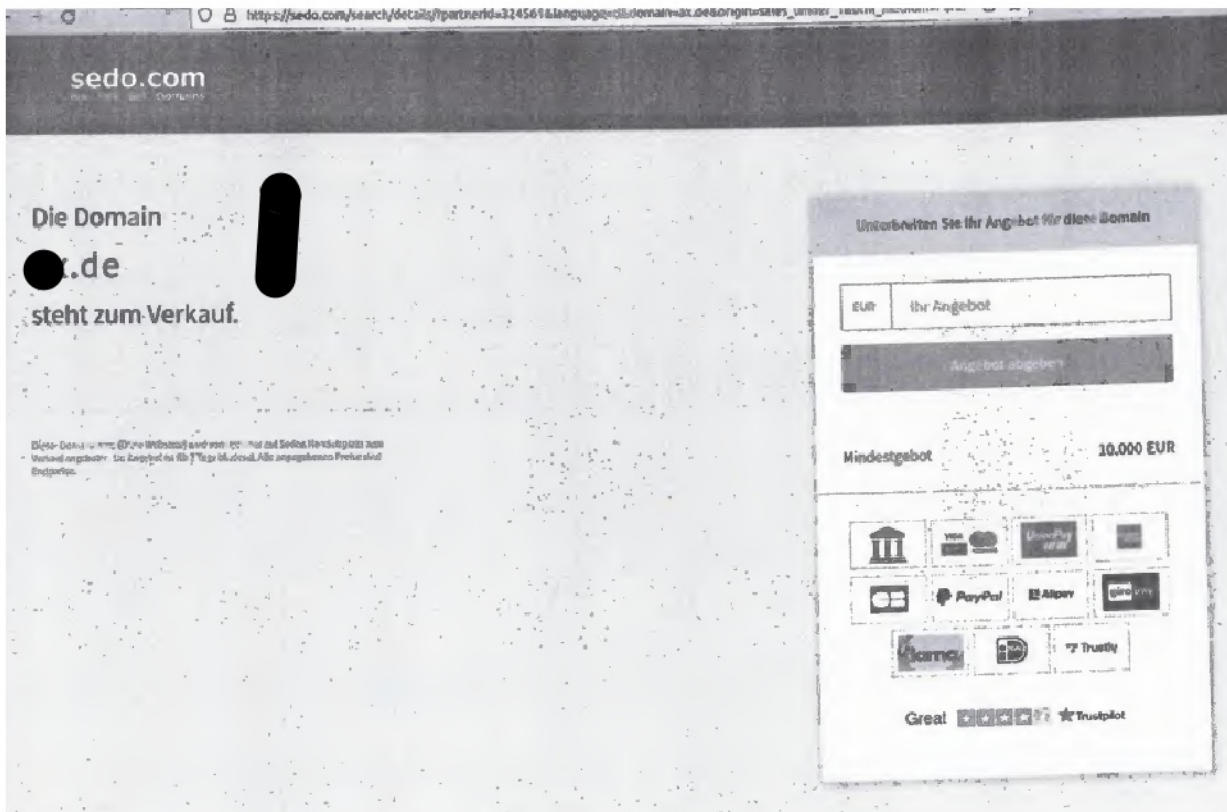
nem Dispute-Antrag vom 29.03.2015 gegenüber der Denic (vgl. EA LG 213 f.). Allerdings konnte er die erforderlichen Löschungsnachweise nicht beibringen (siehe insofern die Antwort der Denic vom 30.04.2015, EA LG 217).

Anschließend war [REDACTED] Domaininhaber. Dieser verwies auf der Internetseite unter der Domain und dort unter den Großbuchstaben „●“, wie nachfolgend wiedergegeben (u.a.) auf „Beratungsdienste bezüglich der Registrierung von Domainnamen“, „Beratungen über Stern- und Tierkreiszeichen“ und die „Erstellung von Horoskopen“ (vgl. Anlage KR4, EA LG 68; LGU 2, EA LG 305):



Die Beklagte erwarb die Domain im November 2021 von [REDACTED], und zwar zeitgleich mit der im Jahr 2017 für „Beratung über Tierkreiszeichen; Erstellung von Horoskopen“ eingetragenen Wortmarke „●“ (DE 30 2016 [REDACTED] nachfolgend: **Beklagtenmarke 1**).

Jedenfalls von 2019 bis zum 25.05.2023 wurde die Domain durch unmittelbare Weiterleitung auf die Domainhandelsplattform sedo.com auf Letzterer, wie nachfolgend wiedergegeben, für mindestens 10.000 Euro zum Kauf angeboten (vgl. Anlage KR5, EA LG 69), ohne dass unter der Domain andere Inhalte abrufbar waren:



Der Kläger erwirkte am 15.12.2022 einen Dispute-Eintrag bei der Denic (vgl. Anlage KR2, EA LG 8), der zuletzt bis Mai 2026 verlängert wurde (vgl. Anlage KR1(2), EA 86). Mit Anwaltsschreiben vom 13.01.2023 forderte er die Beklagte erfolglos zur Einwilligung in die Löschung der Domain auf (vgl. Anlage KR3, EA LG 9 ff.).

Einen vom Kläger am 05.06.2023 beim DPMA gestellten Antrag auf Löschung der Beklagtenmarke 1 verfolgte er nicht weiter.

Nach Klageerhebung führte die Domain zu einem von der schweizerischen [REDACTED] Media AG (nachfolgend: [REDACTED]) betriebenen Portal „[REDACTED] X Dating“ (Anlage KR6, EA LG 70). Zugleich meldete die Beklagte am 08.08.2023 die Marke „[REDACTED]“ für „Dating“ an (DE 30 2023 [REDACTED] nachfolgend: **Beklagtenmarke 2**), die die Beklagtenseite der [REDACTED] zwar entgeltlich lizenzierte, allerdings wies das DPMA die Anmeldung dieser Marke mangels Unterscheidungskraft bzw. als beschreibende Angabe zurück.

Hinsichtlich der (über die Darstellung in diesem Urteil hinausgehenden) weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstands und der gestellten Anträge wird auf die Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO), wobei festgestellt wird, dass der Kläger am **09.08.2022** ein Gewerbe für „Entwicklung sowie Handel mit Hard- und Softwareprodukten“ anmeldete (vgl. EA LG 6 f.).

In der Berufungsinstanz ist unstreitig, dass der Kläger unter dem 09.05.2025 erneut einen Antrag beim DPMA auf Verfall der Beklagtenmarke 1 gestellt hat, der am 13.06.2025 veröffentlicht wurde (vgl. BE 2 i.V.m. Anlage KR1, EA 75 ff. [77]). Die Beklagte meldete zum Schutz der Domain weitere Marken an (vgl. BB 20 f., EA 47 f.), gegen die der Kläger Nichtigkeits- bzw. Löschungsanträge beim DPMA gestellt hat (S. 1 f. des Schriftsatzes vom 03.02.2026, EA 83 f., i.V.m. Anlage KR2[2], EA 87-95). Er gründete zur Fortführung seines (jedenfalls nach eigener Angabe) selbständigen Gewerbes mit Gesellschaftsvertrag vom **13.11.2025** eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma „**●x Logic GmbH**“, deren Gegenstand „die Entwicklung, Herstellung sowie der Vertrieb von elektronischen Geräten, Komponenten und Software“ ist und die am **03.12.2025** im Handelsregister eingetragen wurde (AG Siegen, **●●●●●●●●**, vgl. Anlage KR3[2], EA 96 f.; siehe auch Anlage 2602-24, EA 142 ff.). Diese Gesellschaft bietet ihre Leistungen unter der Domain „**●logic.de**“ an (vgl. S. 2 f. des Schriftsatzes vom 10.02.2026, EA 130 f., zum Ergebnis einer Google-Suche der Beklagten nach „**●logic**“).

Das nach Verweisung durch das Landgericht Limburg erstinstanzlich zuständige Landgericht Frankfurt am Main hat der Klage nach dem Hauptantrag gestützt auf § 12 BGB stattgegeben und die Beklagte verurteilt, gegenüber der Denic in die Löschung der Domain „**●.de**“ einzuwilligen (vgl. LGU 1, EA LG 304). Es hat angenommen, das Markenrecht sei mangels Branchennähe nicht vorrangig anwendbar, auch stehe keine bekannte geschäftliche Bezeichnung in Rede. Der Kläger sei aktivlegitimiert. Er habe mit einer Kopie seiner Geburtsurkunde die Rechte an seinem Nachnamen „**●**“ nachgewiesen. Die Beklagte habe den Namen „**●**“ durch die Domainregistrierung gebraucht. Ihre Namensnutzung sei unbefugt gewesen. Sie könne dem Kläger kein eigenes Kennzeichenrecht entgegenhalten. Soweit sie sich allein auf Markenrechte stütze, sei die Beklagtenmarke 1 zwar noch registriert, allerdings habe der Kläger (erfolgreich) die Einrede der Nichtbenutzung erhoben. Die Benutzungsschonfrist der am 21.07.2017 veröffentlichten Beklagtenmarke 1 sei am 20.07.2022 abgelaufen. Die Beklagte habe nicht hinreichend dargetan und unter Beweis gestellt, dass diese Marke in den letzten fünf Jahren (d.h. seit dem 27.03.2020) markenmäßig für „Beratung über Tierkreiszeichen“ und „Erstellung von Horoskopen benutzt worden sei. Die Weiterleitung von der Domain auf die sedo-Seite ab dem Jahr 2019 mit einem Kaufangebot über 10.000 Euro sei unstreitig. Die Eintragung der am 08.08.2023 angemeldeten Beklagtenmarke 2 (u.a.) für Dating-Dienstleistungen sei mangels Unterscheidungskraft zurückgewiesen worden. Die Voraussetzungen einer „Benutzungsmarke“ seien nicht dargetan. Die unbefugte

sei an die Markeneintragung gebunden. Außerdem beruhe die angegriffene Entscheidung auf einem hergebrachten „Sperrwirkungs“-Dogma, das der veränderten Funktion und Nutzung des Internets nicht mehr gerecht werde, fortzubilden sei und sie – jedenfalls unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – in ihren grundrechtlich geschützten Rechten auf Eigentumsfreiheit (Art. 14 GG) und allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) verletze (vgl. BB 4 ff., EA 31 ff.). Der Verkehr fasse die beiden Buchstaben „●“ – anders als „[vorname][nachname].de“- oder „[vorname]-[nachname].de“-Domains – schon nicht als Name auf, was aber Grundlage einer Zuordnungsverwirrung sei. Vielmehr handele es sich um eine generische Buchstabenfolge, die vielfältig einsetzbar sei, insbesondere als Akronym (vgl. z.B. die Google-Suchergebnisse für „●logic“ auf S. 3 des Schriftsatzes vom 10.02.2026, EA 131). Eine allenfalls marginale Zuordnungsverwirrung werde unmittelbar durch den konkreten Internetauftritt beseitigt. Heutzutage werde ganz überwiegend anhand verschiedener Kriterien über Suchmaschinen recherchiert (ca. 68 %) und nicht unmittelbar eine Domain eingegeben. Der direkte Verkehr mache mit etwa 22 % nur noch einen Bruchteil des gesamten Website-Traffics aus. Der Kläger sei auch nicht auf die Domain angewiesen. Er könne ohne Weiteres auf andere, freie Domains ausweichen und aus einer Vielzahl neuer, generischer Top-Level-Domains (TDLs) wählen. Der Verkehr wisse inzwischen, dass eine „de-Nachnamendomain“ eine extreme Ausnahme sei. Heutzutage müssten daher zur bloßen Registrierung weitere Umstände hinzukommen – wie Domaingrabbing, bösgläubige Registrierung, Irreführung oder Typosquatting (Registrierung falscher Schreibweisen bekannter Namen, um Nutzer abzufangen) –, damit diese als rechtswidrig erscheine. Solche Umstände lägen hier nicht vor. Sie habe ein legitimes Interesse daran, die seit dem Jahr 2009 bestehende, generischen Buchstaben-Domain für ein anderes Projekt oder als reine Kapitalanlage zu nutzen. Dies entspreche auch der mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs „energycollect“ eingeschlagenen Linie der Rechtsprechung und der internationalen (Spruch)Praxis (vgl. BB 15, EA 42; S. 5 des Schriftsatzes vom 10.02.2026, EA 132). Daher bedürfe es einer umfassenden Interessenabwägung, die auf Seiten des Klägers Umstände wie die (fehlende) Bekanntheit seines (sehr seltenen) Namens, eine (nicht bestehende) Beeinträchtigung seiner Auffindbarkeit, eine allenfalls marginale Namensbeeinträchtigung und Domainalternativen sowie sämtlicher ihrer legitimen Interessen – insbesondere die Priorität der (nicht bösgläubigen bzw. rechtsmissbräuchlichen) Registrierung einer generischen Buchstabenfolge und (u.a.) ihre wirtschaftliche Interessen einbeziehe (aus zwei Buchstaben bestehende Domains sind wegen der nur 676 Kombinationsmöglichkeiten und ihrer Nutzbarkeit als

Akronyme unstreitig sehr wertvoll, auch habe sie mit „ihrer Registrierung“ und Aufrechterhaltung der Domain einen schutzwürdigen Besitzstand erworben). Ein Lösungsanspruch müsse ultima ratio sein. Als milderer Mittel komme ein Unterlassungsanspruch in Betracht, sollte die Domain rechtsverletzend benutzt werden. Davon abgesehen habe der Kläger etwaige Rechte verwirkt (§ 242 BGB). Er wisse bereits seit ihrer Registrierung im Jahr 2009, jedenfalls aber seit dem Jahr 2015, von der Domain. Auf diesen langjährigen Zustand habe sie vertraut und im November 2021 eine Investition getätigt und Aufwand mit der Verwaltung der Domain gehabt (Umstandsmoment). Insofern sei das Vorgehen des Klägers treuwidrig. Die zum Schutz ihrer Domain angemeldeten weiteren Marken böten ihr (aufschiebend bedingt) Schutz (vgl. BB 20 f., EA 47 f.).

Die **Beklagte beantragt**,

auf ihre Berufung das Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt/Main vom 30.04.2025 (Az.: 2-06 O 114/24), soweit zu ihrem Nachteil erkannt [worden ist], abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der **Kläger beantragt**,

1. die Berufung zurückzuweisen;
2. hilfsweise dem Berufungsbeklagten nachzulassen, die Zwangsvollstreckung gem. § 712 ZPO gegen Sicherheitsleistung abzuwenden.

Er verteidigt die angefochtene Entscheidung unter Wiederholung und Vertiefung seines Vorbringens in erster Instanz.

Der Kläger macht geltend, die von der Beklagten angeführten „Nachnamen“-Domains gehörten allesamt Namensträgern oder von diesen gegründeten Unternehmen (BE 4 f., EA 71 f.). Sein Begehren beeinträchtige rechtliche Interessen der Beklagten nicht, die die Domain erst nach Beginn des Rechtsstreits durch Verknüpfung mit sexuellen Inhalten im geschäftlichen Verkehr benutzt habe und deren angemeldete Marken in keinem sachlichen Zusammenhang zur Domain stünden. Dagegen habe er ein berechtigtes Interesse daran, dass sein Nachname nicht mit sexuellen Inhalten in Verbindung gebracht werde. Der (angeblich neue) Vortrag der Beklagten zum geänderten Verbraucherverhalten sei verspätet. Durch die Nutzung von Suchmaschinen sei – was die Beklagte wie alles andere in der Berufungsinstanz pauschal „soweit zulässig“ mit Nichtwissen bestritten hat (S. 1 ihres Schriftsatzes vom 10.02.2026, EA 128) – die Bedeutung von Domainnamen nicht gesunken, sondern gestiegen, da Suchmaschinen die Domainnamen mit den Inhalten der betreffenden Webseiten verknüpften (BE 5, EA 72).

Außerdem würden Domains vielfach direkt oder über QR-Codes eingegeben (BE 6, EA 73) und deckten Suchmaschinen nur Webseiten (per https erreichbare Angebote), nicht aber mit Domainnamen verbundene Internetdienste wie E-Mails, SSH oder RDP, ab. Gerade bei E-Mail-Adressen erwarte der Verkehr einen Hinweis auf die Firma (die Beklagte kann derzeit unstreitig beliebig viele E-Mail-Adressen mit „@●de“ erzeugen; BE 6, EA 73).

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung der Beklagten hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der Verurteilung in die Einwilligung der Löschung der Domain unter Abweisung des Hauptantrags des Klägers. Nach Auffassung des Senats ist im Anwendungsbereich von § 12 BGB grundsätzlich eine Abwägung aller sich gegenüberstehender Interessen geboten. Diese führt vorliegend dazu, dass die Interessen der Beklagten überwiegen. Der Kläger hat daher weder aufgrund seines Nachnamens einen Anspruch auf Einwilligung der Beklagten in die Löschung der Domain (vgl. Ziffer 1) noch kann er sich gegenüber der Beklagten auf ein vorrangiges Unternehmenskennzeichen stützen (vgl. Ziffer 2).

Das Verfahren über die vom Kläger erstinstanzlich gestellten Hilfsanträge hat der Senat mit Beschluss vom 12.03.2026 ausgesetzt. Die Entscheidung über diese Anträge steht unter der innerprozessualen Bedingung, dass der Hauptantrag abgewiesen wird. Da der Senat zum Hauptantrag die Revision zugelassen hat, hierfür in Bezug auf die Hilfsanträge aber kein Anlass bestünde, hätte es ohne eine Aussetzung zu divergierenden Entscheidungen kommen können.

1. Ein Anspruch des Klägers auf Einwilligung der Beklagten in die Löschung der Domain aus § 12 Satz 1 Alt. 2 BGB wegen unberechtigter Namensanmaßung besteht nicht.

a) Die vom Kläger in erster Linie geltend gemachte unberechtigte Namensanmaßung im Sinne des § 12 Satz 1 Alt. 2 BGB setzt voraus, dass ein Dritter unbefugt den gleichen Namen gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung eintritt und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt werden (vgl. z.B. BGH, Urteil v 26.10.2023 – I ZR 107/22, GRUR 2023, 1696 Rn. 11 mwN – energycollect.de).

b) Das Landgericht hat den Anwendungsbereich von § 12 BGB zu Recht als eröffnet angesehen. Abgesehen davon, dass es für einen Unterlassungsanspruch aus §§ 5,

15 MarkenG an der erforderlichen Branchennähe zwischen den vom Kläger erbrachten und den unter der Domain derzeit angebotenen Dienstleistungen fehlt, werden mit der Einwilligung in die Löschung der Domain Rechtsfolgen begehrt, die aus kennzeichenrechtlichen Vorschriften grundsätzlich nicht hergeleitet werden können. Ein Anspruch auf Löschung eines Domainnamens (bzw. auf Einwilligung in diese) kann sich allein aus § 12 Satz 1 BGB ergeben, da die den Berechtigten ausschließende Wirkung bei der unbefugten Verwendung des Namens als Domainadresse nicht erst mit der Benutzung des Domainnamens, sondern bereits mit der Registrierung eintritt (vgl. z.B. BGH, GRUR 2023, 1696 Rn. 12 mwN – energycollect.de).

c) Das Landgericht hat auch anhand der Geburtsurkunde des Klägers (EA LG 100 f.) für den Senat bindend festgestellt, dass dieser (von Geburt an) den Nachnamen "●" trägt (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO), also ein Recht an diesem Namen hat. Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Feststellung bestehen nicht. Der Name "●" ist trotz seiner Kürze auch (als solcher) unterscheidungskräftig.

d) Außerdem hat das Landgericht zutreffend einen unbefugten Namensgebrauch durch die Beklagte angenommen. Diese kann sich nicht auf ein eigenes Recht an dem Namen "●" stützen.

aa) Das Landgericht hat angenommen, die Beklagte habe den Namen des Klägers unbefugt in der Domain gebraucht, da ihr kein eigenes (prioritätsälteres) Recht an dem Bestandteil "●" zustehe.

bb) Ein Namensgebrauch durch die Beklagte lag zwar nicht bereits in der Registrierung der Domain, die noch das US-amerikanische Unternehmen vornahm, aber darin, dass sie die unter Verwendung des Namens "●" bewirkte Domainregistrierung aufrechterhalten hat (ohne dass es darauf ankäme, dass beide Buchstaben in der Domain – wie technisch nicht anders möglich – kleingeschrieben sind). Für den Namensgebrauch genügen die Registrierung und das Halten von Domains, da der Namensträger dadurch von der eigenen Nutzung seines Namens als Domainname unter der betreffenden Top-Level-Domain ausgeschlossen wird (vgl. BGH, GRUR 2023, 1696 Rn. 19 mwN – energycollect.de).

cc) Nach zutreffender Auffassung des Landgerichts ist der Namensgebrauch durch die Beklagte auch unbefugt erfolgt.

(1) Der Gebrauch eines Namens ist unbefugt im Sinne des § 12 Satz 1 Alt. 2 BGB, wenn dem Benutzer keine eigenen Rechte an diesem Namen zustehen und ein Namensträger dem Benutzer nicht gestattet, seinen Namen zu benutzen. Kann sich der Domaininhaber auf ein Benutzungsrecht berufen, gilt das Gleichnamigenrecht. In dem Fall findet bei der Vergabe von Domainnamen grundsätzlich das Gerechtigkeitsprinzip der Priorität Anwendung, das nur unter besonderen Umständen zurücktritt (vgl. BGH, GRUR 2023, 1696 Rn. 21 mwN – energycollect.de).

(2) Die Beklagte hat mit der Domain nur ein schuldrechtliches Benutzungsrecht gegenüber der Denic erlangt, nicht aber Eigentum an der Domain oder ein sonstiges absolutes Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB, das ähnlich der Inhaberschaft an einem Immaterialgüterrecht verdinglicht wäre (vgl. z.B. BGH, GRUR 2023, 1696 Rn. 22 mwN – energycollect.de).

(3) Das Landgericht ist auch zu Recht und mit zutreffenden Erwägungen davon ausgegangen, dass sich die Beklagte nicht auf ein eigenes prioritätsälteres Namens- oder Kennzeichenrecht berufen kann (vgl. insofern BGH, GRUR 2023, 1696 Rn. 23, 27 – energycollect.de). Soweit zweifelhaft erscheint, ob ein älteres Markenrecht genügen kann oder ob es eines Namens- oder „Unternehmenskennzeichens“ (i.w.S.) bedarf (siehe insofern z.B. BGH, GRUR 2023, 1696 Rn. 28 f., 36, 43 mwN – energycollect.de, Erfordernis namensrechtlich relevanter Interessen jedenfalls bei jüngerer Domain), kann dies hier dahinstehen. Der Beklagten stehen keine Markenrechte zu, auf die sie ihr Interesse an der Domain stützen könnte.

(a) Das Landgericht hat zu Recht angenommen, dass sich die Beklagte nicht mit Erfolg auf ein prioritätsälteres Recht aus der Beklagtenmarke 1 berufen kann.

Diese Marke ist zwar (noch) auf die Beklagte eingetragen (vgl. den Registerauszug mit der Nummer 30201 [REDACTED] beim DPMA, Stand: 08.03.2026), das Landgericht ist aber zutreffend davon ausgegangen, dass sich der Kläger erfolgreich auf die Nichtbenutzung der Beklagtenmarke 1 berufen hat.

(aa) Zwar sind die §§ 25, 26 MarkenG nicht unmittelbar anwendbar. Der Kläger macht keine kennzeichenrechtlichen Ansprüche gegenüber der Beklagten geltend. Es steht auch keine Nichtbenutzungseinrede im Widerspruchsverfahren gegen die Markeneintragung in Rede (§ 43 MarkenG).

Allerdings verwehrt es die Eintragung dem Tatgericht grundsätzlich (nur), vom Vorliegen von Eintragungshindernissen auszugehen und der betreffenden Marke jeden

Schutz zu versagen (vgl. BGH, Urteil vom 02.05.2024 – I ZR 23/23, GRUR 2024, 1033 z.B. Rn. 38 – VW Bulli).

(bb) Im Anwendungsbereich des § 12 BGB geht es um die Frage, ob sich die Beklagte auf ein eigenes, vorrangiges Recht berufen kann. Hierfür liegt die Darlegungs- und Beweislast bei ihr. Ein solches (besseres) Recht folgt schon deshalb nicht aus der Beklagtenmarke 1, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese rechtserhaltend für die Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, benutzt worden ist.

Die am 06.10.2016 angemeldete, am 19.06.2017 eingetragene und am 21.07.2017 veröffentlichte Beklagtenmarke 1 ist in Klasse 45 für „Beratung über Tierkreiszeichen; Erstellung von Horoskopen“ eingetragen (für Beratungsdienste bezüglich der Registrierung von Domainnamen“, etc., ist ihre Eintragung nach dem Registerauszug zurückgewiesen worden). Das Landgericht ist insoweit gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO für den Senat bindend davon ausgegangen, dass die Beklagtenmarke 1 in dem nach §§ 25,26 MarkenG maßgeblichen Zeitraum von fünf Jahren nicht markenmäßig für vorgenannte Dienstleistungen benutzt worden ist.

Soweit der vorherige Domaininhaber [REDACTED] unter der Domain und den Buchstaben „X“ vor dem Jahr 2019 neben (u.a.) „Beratungsdienstleistungen bezüglich der Registrierung von Domainnamen“, wie oben wiedergegeben, angab (vgl. Anlage KR4, EA LG 68):

„Wir bieten an:

Beratung über Tierkreiszeichen

[...]

Erstellung von Horoskopen“,

ist weder dargetan noch erkennbar, dass hierin eine ernsthafte markenmäßige Benutzung gelegen hätte, insbesondere dass [REDACTED] entsprechende Dienstleistungen ernsthaft angeboten oder sogar erbracht hätte. Dagegen spricht nach zutreffender Auffassung des Klägers nicht zuletzt das auch in der ursprünglichen Markenmeldung zum Ausdruck kommende Ziel des Domainhandels (iwS, vgl. die vom DPMA nicht eingetragenen Dienstleistungen: „Beratungsdienste bezüglich der Registrierung von Domainnamen; Lizenzierung geistigen Eigentums; Lizenzierung geistiger Eigentumsrechte; Lizenzierung von gewerblichen Schutzrechten; Registrierung von Domainnamen; Überwachung von gewerblichen Schutzrechten“).

Ab dem Jahr 2019 erfolgte durch Weiterleitung von der Domain auf die Internetseite „sedo.com“ nur ein Angebot zum Kauf der Domain für 10.000 Euro (vgl. LGU 11, EA 314). An der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Feststellung bestehen keine Zweifel.

(b) Ein besseres Recht der Beklagten aufgrund der Beklagtenmarke 2 und/oder weiterer von ihr im Laufe des Rechtsstreits angemeldeter Marken besteht ebenfalls nicht.

Die Beklagtenmarke 2 wurde erst am 08.08.2023 angemeldet. Ihre Anmeldung in Klasse 45 für „Lizenzvergabe von gewerblichen Schutzrechten; Lizenzvergabe an Dritte für die Benutzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten; Internetbasierte Dienstleistungen für die Vermittlung von Bekanntschaften, Partnervermittlung sowie zur ersten persönlichen Kontaktaufnahme; Internetbasierte Partnervermittlungsdienstleistungen; Dating-Dienstleistungen“ wies das DPMA mangels Unterscheidungskraft bzw. als beschreibende Angabe zurück (vgl. den Registerauszug zur Markenmeldung 30201[REDACTED]).

(c) Für eine – zumal „ältere“ – Verkehrsgeltungsmarke besteht kein Anhaltspunkt.

(d) Ob die weiteren Markenmeldungen mittlerweile zu einer Registrierung geführt haben, kann dahinstehen. Sie würden der Beklagten ebenfalls kein älteres Recht verleihen, das der Annahme einer unbefugten Domainnutzung entgegenstehen könnte.

dd) Das Landgericht hat auch zu Recht eine Zuordnungsverwirrung bejaht.

(1) Eine Zuordnungsverwirrung kommt nicht nur bei einem namens- bzw. kennzeichenmäßigen Gebrauch des Namens durch einen Dritten in Betracht, sondern auch bei Verwendungsweisen, durch die der Namensträger zu bestimmten Einrichtungen, Gütern oder Erzeugnissen in Beziehung gesetzt wird, mit denen er nichts zu tun hat (vgl. z.B. BGH, GRUR 2023, 1696 Rn. 31 mwN – energycollect.de).

(2) Das Landgericht ist insoweit zutreffend davon ausgegangen, dass der Name „[REDACTED]“ ein unterscheidungskräftiges, vom Verkehr nicht sogleich als Gattungsbegriff verstandenes Zeichen ist. Entgegen der Annahme des DPMA im Verfahren zur Anmeldung der Beklagtenmarke 2 sieht der Verkehr in dem Zeichen „[REDACTED]“ (bzw. „[REDACTED]“ oder „[REDACTED]“) nicht eindeutig einen Hinweis auf die [REDACTED]inseln. Er erkennt darin nach zutreffender Würdigung des Landgerichts auch nicht den englischen Begriff einer „[REDACTED]“, der „[REDACTED]“ (mit „e“) geschrieben wird, oder ein damit verwandtes Wort (vgl. LGU 12, EA LG 315).

Ein etwaig geändertes Nutzerverhalten steht der Annahme einer Zuordnungsverwirrung nicht entgegen. Insbesondere kommt es entgegen der Auffassung der Beklagten nicht

darauf an, ob der Internetnutzer die unter der Domain betriebene Seite fehlerhaft zuordnet oder erkennen kann, dass diese nicht dem Namensinhaber zuzuordnen ist. Grundsätzlich begründet bereits die Registrierung bzw. Aufrechterhaltung der Domain – wie auch hier – eine Zuordnungsverwirrung.

ee) Nach alledem kommt es entscheidend darauf an, ob durch die Aufrechterhaltung der Registrierung der Domain schutzwürdige Interessen des Klägers verletzt werden (vgl. BGH, GRUR 2023, 1696 Rn. 33 – energycollect.de). Dies ist nach Auffassung des Senats bei gebotener Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht der Fall

(1) Bei Namensrechtsverletzungen bedarf es stets einer Interessenabwägung.

(a) Bei identischer Verwendung des Namens als Domainname unter der in Deutschland üblichen Top-Level-Domain „de“ durch einen Nichtberechtigten ist insoweit zu Gunsten des Namensträgers zu berücksichtigen, dass seine schutzwürdigen Interessen erheblich beeinträchtigt werden, weil die mit dieser Bezeichnung gebildete Internet-Adresse nur einmal vergeben werden kann. Die den Berechtigten ausschließende Sperrwirkung setzt bereits mit der Registrierung und nicht erst mit der Benutzung der Domain ein (vgl. z.B. BGH, GRUR 2023, 1696 Rn. 35 – energycollect.de).

(b) Dagegen kann ein Nichtberechtigter nur ausnahmsweise auf schützenswerte Belange verweisen, die im Rahmen der Interessenabwägung zu seinen Gunsten zu berücksichtigen sind. So verhält es sich etwa, wenn die Registrierung des Domainnamens durch den Nichtberechtigten nur der erste Schritt im Zuge der – für sich genommen rechtlich unbedenklichen – Aufnahme einer entsprechenden Benutzung als Unternehmenskennzeichen ist oder wenn dem Nichtberechtigten seinerseits ein namensrechtlich geschütztes Interesse an der Verwendung der in Rede stehenden Bezeichnung zur Seite steht, sofern die Bezeichnung zum Zeitpunkt der Benutzungsaufnahme im allgemeinen Sprachgebrauch üblich ist (vgl. z.B. BGH, GRUR 2023, 1696 Rn. 36 mwN – energycollect.de).

(c) Die schutzwürdigen Interessen des Nichtberechtigten sind – mit Blick auf die durch die Registrierung erlangte Rechtsposition – zudem zu berücksichtigen, wenn die Domain vor der Entstehung des Namens- oder Kennzeichenrechts registriert wurde (vgl. BGH, GRUR 2023, 1696 Rn. 37 – energycollect.de).

Der Domaininhaber erlangt durch den Vertragsschluss mit der Registrierungsstelle ein relativ wirkendes vertragliches Nutzungsrecht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehören zum Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG

auch die auf dem Abschluss von Verträgen beruhenden, obligatorischen Forderungen. Dies hat zur Folge, dass die Registrierung eines zum Zeitpunkt der Registrierung in keinerlei Rechte eingreifenden Domainnamens eine eigentumsfähige, nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Position des Domaininhabers begründet. Dieser verfassungsrechtliche Eigentumsschutz besteht im Rahmen der gesetzlichen Inhalts- und Schrankenbestimmungen gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, zu denen auch die namens- und kennzeichenrechtlichen Vorschriften gehören, die ihrerseits verfassungsrechtlich unbedenklich sind. Das Nutzungsrecht ist zudem durch Art. 17 EU-Grundrechtecharta und Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK als Eigentumsposition geschützt (vgl. z.B. BGH, GRUR 2023, 1696 Rn. 38 mwN – [energycollect.de](https://www.energycollect.de)).

Bei dieser Sachlage kann sich ein Dritter, der den Domainnamen erst nach seiner Registrierung als Unternehmenskennzeichen verwenden möchte, regelmäßig nicht auf ein schutzwürdiges Interesse berufen. Er kann vor der Wahl einer Unternehmensbezeichnung, die er auch als Internetadresse verwenden möchte, unschwer prüfen, ob der entsprechende Domainname noch verfügbar ist. Ist die gewünschte Domain bereits vergeben, wird es ihm oft möglich und zumutbar sein, auf eine andere Unternehmensbezeichnung oder – soweit noch nicht vergeben – eine andere Top-Level-Domain auszuweichen. Anders verhält es sich, wenn es dem Domaininhaber wegen Rechtsmissbrauchs versagt ist, sich auf seine Rechte aus der Registrierung des Domainnamens zu berufen, etwa weil er den Domainnamen ohne ernsthaften Benutzungswillen in der Absicht registrieren ließ, sich diesen von dem Inhaber eines entsprechenden Kennzeichen- oder Namensrechts abkaufen zu lassen (vgl. z.B. BGH, GRUR 2023, 1696 Rn. 39 mwN – [energycollect.de](https://www.energycollect.de)).

Die Rechtsposition, die der Nichtberechtigte durch die vor Entstehung des Namens- oder Kennzeichenrechts erfolgte Registrierung seiner Domain erlangt hat, erfordert eine Berücksichtigung nicht nur spezifisch namens- oder kennzeichenrechtlicher, sondern sämtlicher Interessen, die der Nichtberechtigte an der Aufrechterhaltung der Domainregistrierung hat. Eine Verkürzung auf namens- oder kennzeichenrechtliche Interessen würde dem eigentumsgrundrechtlichen Schutz der vor Entstehung des Namens- oder Kennzeichenrechts erfolgten Domainregistrierung nicht gerecht (vgl. z.B. BGH, GRUR 2023, 1696 Rn. 40 – [energycollect.de](https://www.energycollect.de)).

Zu den berücksichtigungsfähigen Interessen des Domaininhabers zählen insbesondere wirtschaftliche Interessen. Ein sinnvoller Weiterleitungsgebrauch sowie eine Verkaufsförderung

absicht sind nicht ohne Weiteres rechtsmissbräuchlich, weil der Handel mit Domainnamen grundsätzlich zulässig und nach Art. 12, 14 GG verfassungsrechtlich geschützt ist, soweit die Registrierung oder Nutzung des Domainnamens keine Namens- oder Kennzeichenrechte Dritter verletzt (vgl. z.B. BGH, GRUR 2023, 1696 Rn. 41 – energycollect.de).

Ist das Namensrecht der klagenden Partei erst nach der Registrierung des Domainnamens der beklagten Partei entstanden, kann sich der Inhaber des Namensrechts gegenüber nicht als rechtsmissbräuchlich zu missbilligenden Benutzungsinteressen des Domaininhabers, die auch außerhalb eines namensmäßigen Gebrauchs liegen können, regelmäßig nicht auf ein schutzwürdiges Interesse berufen (vgl. z.B. BGH, GRUR 2023, 1696 Rn.43 mwN – energycollect.de).

(d) Eine solche umfassende Interessenabwägung hat aus Sicht des Senats auch zu erfolgen, wenn das Namensrecht der klagenden Partei bereits vor der Registrierung der Domain entstanden ist. Dagegen sprechen zwar die Ausführungen des Bundesgerichtshofs in der Entscheidung „energycollect.de“ zu seiner Entscheidung „sr.de“ (vgl. BGH, GRUR 2023, 1696 Rn.43 mwN – energycollect.de i.V.m. BGH, Urteil vom 06.11.2013 – I ZR 153/12, GRUR 2014, 506 Rn. 18 ff. [26 ff.] – sr.de; dafür, dass es bei einem prioritätsälteren Namensrecht – dort der Abkürzung „sr“ des Saarländischen Rundfunks – allein auf namensrechtlich relevante Interessen des Domaininhabers ankomme, vgl. BGH, GRUR 2014, 506 Rn. 30 – sr.de).

Eine solche Begrenzung der Abwägung auf namensrechtliche Interessen erscheint aber zumindest dann nicht angemessen, wenn – wie hier – eine Domain in Rede steht, die vom Verkehr nicht ohne Weiteres als Name erkannt wird, vielfältig eingesetzt werden kann, seit vielen Jahren (gutgläubig) gehalten wird und einen hohen Wert hat.

„X“ bzw. „X“ kann als Akronym oder Abkürzung für eine Vielzahl von Wortkombinationen und Wortneuschöpfungen (Marken und Unternehmenskennzeichen) stehen. Insofern würde dem (unstreitig) erheblichen wirtschaftlichen Wert der Domain, die die Beklagte selbst käuflich erwarb, um damit Profit zu machen, und damit ihren grundrechtlich geschützten Interessen aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 GG nicht hinreichend Rechnung getragen, wenn sich ein älterer Name stets gegenüber den wirtschaftlich berechtigten Interessen des Domaininhabers durchsetzte (wie dies in der BGH-Entscheidung „sr.de“ der Fall war, vgl. GRUR 2014, 506 Rn. 26 ff. – sr.de). Dass die insgesamt nur 676 Zwei-Buchstaben-Domains mit deutscher Top-Level-Domain einen er-

heblichen wirtschaftlichen Wert aufweisen, ist im Ausgangspunkt unstrittig. Zu entsprechenden Domains mit der „internationalen“ Top-Level-Domain „.com“ hat die Beklagtenseite in der Berufungsverhandlung unwidersprochen vorgetragen, solche seien in der Vergangenheit teilweise für mehr als eine Million Euro veräußert worden.

Der Handel mit Domains ist ein anzuerkennendes Geschäftsmodell. Eine Domain kann – wie im Streitfall – einen wertvollen Besitzstand begründen. Daher erscheint es – abgesehen von Fällen des Rechtsmissbrauchs, insbesondere einem gezielten Domain-Grabbing bzw. der Eintragung eines eindeutig einer bestimmten Person zuzuordnenden (Vor- und Nach-)Namens – unverhältnismäßig, wenn nicht auch die Interessen des Domaininhabers umfassend in die Abwägung eingestellt werden. Insbesondere kann es unbillig sein, wenn ein Domaininhaber auf die von ihm selbst erworbene und unter Umständen viele Jahre aufrechterhaltene Domain verzichten soll, ohne im Gegenzug zumindest seine Aufwendungen oder sogar den Wert der Domain ersetzt zu bekommen. Dies kann auf eine „kostenfreie Enteignung“ hinauslaufen.

(e) Vorliegend waren die Registrierung der Domain wie auch ihr Erwerb und ihre Aufrechterhaltung durch die Beklagte nicht rechtsmissbräuchlich. Daher haben die Interessen des Klägers aus Sicht des Senats nicht ohne Weiteres Vorrang, sondern es bedarf einer umfassenden Interessenabwägung, bei der – wie in der Berufungsverhandlung eingehend diskutiert worden ist – letztlich die Interessen der Beklagten überwiegen.

(aa) Der Kläger macht neben seinem Interesse am Erwerb der Domain für seinen Gewerbebetrieb bzw. nunmehr für seine GmbH geltend, er wolle nicht, dass sein Nachname für Seiten mit sexuellem Inhalt verwendet werde (BE 3, EA 70).

Letzteres ist nachvollziehbar. Allerdings hat die Beklagtenseite für die Dating-Seiten die Großbuchstaben „X“ verwendet und nicht die namensmäßige Schreibweise „X“ (vgl. S. 2 ihres Schriftsatzes vom 18.03.2025, EA LG 273):




Zudem wird für den Verkehr bei Zwei-Buchstaben-Domains häufig eine Abkürzung naheliegen und der Bezug zu einer konkreten Person eher fernliegen. Die Gefahr, dass der Kläger persönlich mit dem Inhalt der „Dating“-Seite in Verbindung gebracht wird, erscheint insoweit reduziert, zumal sich der Betreiber der Internetseite in der Regel aus dem Impressum ergibt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann die Registrierung und das Halten eines Domainnamens nicht generell untersagt werden, wenn auf der unter dem Namen erreichbaren Internetadresse eine rechtlich zulässige Internetseite betrieben wird und eine durch den Domainnamen ausgelöste Fehlvorstellung des Verkehrs – etwa durch klar erkennbare eindeutige Hinweise – umgehend korrigiert wird (vgl. BGH, Urteil vom 28.04.2016 – I ZR 82/14, GRUR 2016, 810 Rn. 50 mw – profitbricks.es).

(bb) Die Beklagte verweist darauf, dass die aus zwei Buchstaben bestehende Domain generisch eingesetzt werden kann und einen hohen wirtschaftlichen Wert hat. Auch habe sich der Kläger seit deren Registrierung im Jahr 2009 nicht ernsthaft bemüht, die Domain zu erhalten.

(cc) Insoweit ist nicht zu verkennen, dass sich der Kläger ernsthaft erst mit der Aufnahme seines eigenen Gewerbebetriebs im Jahr 2022 um den Erhalt der Domain bemüht hat. Er mag zwar bereits zum Zeitpunkt der Freigabe der Zwei-Buchstaben-TDLs im Jahr 2009 Interesse an der Domain gehabt haben, er hat sich seinerzeit aber nicht durchsetzen können, ohne dass es darauf ankäme, ob der Geschäftsführer der Beklagten hinter der Erstregistrierung stand und strategisch eine Vielzahl der Domains auf verschiedene Gesellschaften eintragen ließ. Zwar bemühte sich der Kläger im Jahr 2015 um einen Dispute-Eintrag bei der Denic, allerdings konnte er einen solchen damals nicht erwirken, da er (offensichtlich) nicht alles daransetzte, um die Kosten für den erforderlichen Nachweis der Löschung der Domaininhaberin zahlen. Dies mag seinerzeit (jedenfalls in US-Dollar) schwieriger als heute gewesen sein, es lässt sich aber nicht feststellen, dass dem Kläger die erforderliche Zahlung unmöglich gewesen wäre.

Wäre – wie rechtlich nicht – auf den vom Kläger im Jahr 2022 aufgenommenen Gewerbebetrieb oder gar erst auf die von ihm Ende 2025 (ohne Sacheinlagen) neu gegründete  Logic GmbH“ abzustellen, gebührte den Interessen der Beklagten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ohne Weiteres Vorrang. Die Domain war – wie das Landgericht bindend festgestellt hat – unstreitig zum Zeitpunkt der Aufnahme des eigenen Gewerbes durch den Kläger bereits mehr als ein Jahrzehnt vergeben (LGU 8, EA LG 311). Es ist nicht dargetan und auch nicht ersichtlich, dass der Kläger zuvor ein

konkretes wirtschaftliches oder zumindest privates Interesse an der Nutzung der Domain gehabt hätte. Er war ab Frühjahr 2013 zunächst (Mit-/)Geschäftsführer der nach seinem Vortrag von ihm mitgegründeten „[REDACTED] Technology UG (haftungsbeschränkt)“, deren Gegenstand „Die Entwicklung, Herstellung sowie der Vertrieb von Hardware und Software nebst Zubehör, insbesondere auf dem Gebiet der unbemannten Fahrzeuge/Luftfahrzeuge“ war (vgl. Anlage KR11, EA LG 102). Die Rechtsform dieses Unternehmens wurde im Jahr 2018 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma „[REDACTED] Technology GmbH“ geändert (Anlage KR11, EA LG 102). Im Zuge der Auflösung/Liquidation dieser Gesellschaft wurde die Firma Anfang 2023 in „[REDACTED] GmbH“ geändert (vgl. Anlage KR11, EA LG 102 f.; siehe auch Anlage KR7, EA LG 71). Dass der Kläger die Domain für diese Gesellschaft hätte verwenden wollen, ist nicht dargetan. Nach seinem Vortrag verkaufte die „[REDACTED] Technology GmbH“ ihren Geschäftsbetrieb am 01.08.2022 im Wege eines Asset Deals an die „[REDACTED] GmbH & Co. KG“, gegenüber der sich der Kläger für zwei Jahre als Angestellter verpflichtete. Da er nebenbei als freiberuflicher Entwickler habe tätig sein dürfen, meldete er nach eigenem Vortrag Anfang August 2022 sein Gewerbe für „Entwicklung sowie Handel mit Hard- und Softwareprodukten“ an. Frühestens ab diesem Zeitpunkt ist ein ernsthaftes wirtschaftliches Interesse seinerseits an der Verwendung seines Nachnamens in Alleinstellung im geschäftlichen Verkehr – und insoweit am Erhalt und an der Nutzung der Domain – erkennbar.

Ausgehend davon und angesichts des erheblichen Wertes der Domain (jedenfalls im vierstelligen Bereich, nach Behauptung der Beklagten sogar von deutlich mehr als 10.000 Euro), eines anerkennenswerten Interesses der Beklagten, diesen Wert zu realisieren, der generischen Einsetzbarkeit der Domain und für den Kläger bestehender Möglichkeiten, auf andere Domains (nicht notwendig mit anderer TDL) auszuweichen, wenn er den von der Beklagten geforderten oder zumindest einen marktgerechten Preis für die Domain nicht zahlen möchte, überwiegen im Streitfall die Interessen der Beklagten. Dass diese keine ernsthafte Absicht erkennen lässt, die Domain selbst zu benutzen und offensichtlich zu „Scheinnutzungen“ gegriffen hat, um die Domain zu behalten, ändert nichts an dem Umstand, dass sie sich vorliegend zu Recht auf wirtschaftliche Interessen beruft, denen gegenüber dem Namensrecht des Klägers der Vorrang gebührt. Bei anderer Beurteilung könnte der Kläger die Domain (theoretisch) „gratis“ bekommen und (sogleich oder zu einem späteren Zeitpunkt) zu einem (unstreitig) mindestens vierstelligen (der Kläger hat zuletzt einen Erwerb gegen Zahlung von 2.000 Euro angebo-

ten) – nach dem Vortrag der Beklagten sogar fünfstelligen – Preis weiterverkaufen, wobei die Beklagte zusätzlich die Kosten des Rechtsstreits tragen müsste, ohne dass sie zu Beginn des Rechtsstreits mit Blick auf die Länge der seit der Zuteilung der Domain im Jahr 2009 im Außenverhältnis zum jeweiligen Domaininhaber unbeanstandet verstrichenen Zeit (noch) damit hätte rechnen müssen, dass die Domain aus Namensrecht „herausverlangt“ werden könnte. Insoweit unterscheidet sich der Streitfall von dem Fall, der der BGH-Entscheidung „sr.de“ zugrunde liegt. Dort verlangte der Saarländische Rundfunk die Domain bereits gut zwei Jahre nach ihrer Zuteilung heraus (vgl. das Jahr des erstinstanzlichen Aktenzeichens), wobei er das Kürzel „SR“ schon seit seiner Gründung im Jahr 1957 benutzte und über eine als verkehrsdurchgesetzt eingetragene Marke „SR“ verfügte (vgl. OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 10.07.2012 – 6 U 168/11, juris Rn. 1 i.V.m. Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 10.08.2011 – 2-18 O 20/11, S. 2, unveröffentl.). Dass die Beklagte zum Zeitpunkt des Domainerwerbs hätte feststellen können, dass es den Nachnamen „●“ in Deutschland gibt, ändert an diesem Abwägungsergebnis nichts.

2. Soweit sich der Kläger hilfsweise auf das „Recht aus dem Unternehmenskennzeichen“ gestützt hat, kann dahingestellt bleiben, ob er sich insoweit nur auf die Firma der ● Technology GmbH“ oder mittlerweile auch auf die Firma „seiner“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung bezieht.

a) Die 6. Zivilkammer hat den Kläger mit Schreiben vom 13.03.2024 darauf hingewiesen, es sei fraglich, ob er aktivlegitimiert sei, Rechte aus dem Unternehmenskennzeichen ● Technology GmbH“ herzuleiten (vgl. EA LG 186).

Dem ist jedenfalls insoweit beizutreten, als ein abgeleitetes Benutzungsrecht zum Zeitpunkt der Klageerhebung schon deshalb nicht (mehr) bestand, weil die Firma ● Technology GmbH“ im Zuge der Veräußerung des gesamten Geschäftsbetriebs im Wege des Asset Deals am 01.08.2022 – soweit ersichtlich – endgültig aufgegeben wurde. Aus ihr kann der Kläger daher keine (fortbestehenden) Rechte herleiten. Auch war der Name ●“ im zusammengesetzten Unternehmensschlagwort „●“ zumindest nicht ohne Weiteres für den Verkehr erkennbar. Schließlich wurde dieses Unternehmen erst im Frühjahr 2013 gegründet, als die Domain längst eingetragen war, auch wenn die Beklagte sie erst später erwarb.

b) Die Firma der vom Kläger erst im Jahr 2025 gegründeten „● Logic GmbH“ ist ebenfalls deutlich jünger als die Domain. Rechte an ihr setzen sich nach den oben wiedergegebenen Abwägungsgrundsätzen nicht gegenüber den berechtigten Interessen der Beklagten an der Domain durch.

III.

Im Streitfall wird gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO aus den oben dargelegten Gründen die Revision wegen möglicher Divergenz und zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

●
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. ●
Richter am
Oberlandesgericht

Dr. ●
Richterin am
Oberlandesgericht